

Corona-Krise - Können Sie von der Überbrückungshilfe III Plus bis zum Jahresende profitieren?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

im Sommer 2021 hatte man noch gedacht, dass sich die Corona-Situation in Deutschland endlich grundlegend verbessert hätte. Viele Beschränkungen waren gefallen, aber nicht alle. Daher wurde Anfang September die Überbrückungshilfe III Plus über den 30.09.2021 hinaus bis zum 31.12.2021 verlängert. Die Voraussetzungen zur Beantragung der Hilfe wurden dabei weitgehend beibehalten. Auch der ergänzende Eigenkapitalzuschuss wurde verlängert, für den wir eine eigenständige Infografik aufgesetzt haben. Lediglich die sog. Restart-Prämie, die Unternehmen im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus beantragen konnten, lief Ende September wie geplant aus.

Da die Inzidenz zwischenzeitlich aber wieder in ungeahnte Höhen geschossen war, wurde Anfang Dezember beschlossen, dass es nach der Überbrückungshilfe III Plus im neuen Jahr mit der Überbrückungshilfe IV weitergehen wird. Hierzu haben wir ebenfalls eine gesonderte Infografik erstellt.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie herausfinden, ob Sie die Fördervoraussetzungen der Überbrückungshilfe III Plus erfüllen und in welcher Höhe Sie die Hilfe erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Corona-Krise - Können Sie von der Überbrückungshilfe III Plus bis zum Jahresende profitieren?

Stellen Sie fest, ob Sie die Voraussetzungen der Ü-Hilfe III Plus erfüllen und welche Förderung Sie erhalten!

Liegen bei Ihnen die folgenden Voraussetzungen vor?

- Sie sind Unternehmer, Soloselbständiger oder Freiberufler im Haupterwerb mit einem **Umsatz bis 750 Mio. €**. (Diese Grenze entfällt für direkt von den Schließungsanordnungen Betroffene, Reiseunternehmen und den Großhandel.)
 - Sie haben Ihren Sitz oder Ihre Betriebsstätte **im Inland** und waren bereits **vor dem 31.10.2020 am Markt** tätig.
 - Sie hatten zum 29.02.2020 oder zum 30.06.2021 **mind. einen Beschäftigten** (unabhängig von der Stundenzahl).
 - Es sind **förderfähige Fixkosten** angefallen: Miete, Pacht, Finanzierungs- u.ä. Kosten, Grundsteuer, Aufwendungen für Azubis oder für Personal, das nicht in Kurzarbeit gehen kann; Kosten von Modernisierungs-, Renovierungs- und Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten, von Digitalisierungsmaßnahmen (z.B. Aufbau eines Online-Shops) oder von insolvenzabwendenden Restrukturierungen (max. 20.000 €); Abschreibung von Wirtschaftsgütern bis zu 50 %
- Besonderheiten** gelten u.a. für Reisebüros, die Veranstaltungs- und Kulturbranche, für Einzelhändler mit Wertverlusten bei Saisonware (z.B. Winterkleidung, Weihnachtsmarktartikel) und die Pyrotechnikindustrie.

Ja

Haben Sie im Förderzeitraum (voraussichtlich) einen monatlichen Umsatzeinbruch von mind. 30 % im Vergleich zum Referenzzeitraum im Jahr 2019?

Ja



Sie sind antragsberechtigt. Der Förderhöchstbetrag liegt bei 10 Mio. € pro Monat und es gibt Abschlagszahlungen von bis zu 100.000 € pro Monat.

Die Höhe der Ü-Hilfe III Plus richtet sich nach dem Umsatzeinbruch 07/2021 bis 12/2021 im Vergleich zu den entsprechenden Monaten in 2019:

Bei einem coronabedingten Umsatzeinbruch

- von mehr als 70 % werden → bis zu 100 % der förderfähigen Kosten,
- zwischen 70 % und 50 % → 60 % der Kosten und
- von unter 50 % bis 30 % → 40 % erstattet.

1. Stufe: Nachweis oder - wenn die Werte noch nicht vorliegen - Schätzung des Umsatzes und der Fixkosten für den relevanten Zeitraum.

Sowohl der Antrag als auch die endgültigen Zahlen (s. 2. Stufe) müssen **durch Ihren Steuerberater** (oder einen anderen „prüfenden Dritten“ wie z.B. einen Wirtschaftsprüfer) elektronisch an die zuständige Bewilligungsstelle übermittelt werden. Die Antragsfrist wurde **bis zum 31.03.2022** verlängert.

2. Stufe: Sobald die endgültigen Zahlen vorliegen, müssen auch diese übermittelt werden. Liegt dann tatsächlich ein Umsatzeinbruch vor?

Nein

Die Hilfe entfällt anteilig und ist je Fördermonat zurückzuzahlen.

Soloselbständige haben bei der Endabrechnung ein nachträgliches Wahlrecht zwischen Ü-Hilfe III Plus und Neustarthilfe Plus.

Ja

Weichen die endgültigen Fixkosten von denen im Antrag ab?

Ja

Die Zuschüsse sind entweder teils zurückzuzahlen oder sie können nachträglich aufgestockt werden.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei der Beantragung der Corona-Hilfen stehen wir Ihnen gern zur Seite. Sprechen Sie uns an.